

Vereinsatzung



Camping Club Arnsberg 1982 e.V.

Camping-Club Arnsberg 1982 e.V.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Camping-Club Arnsberg 1982 e.V. sind durch eine Satzung geregelt.

Änderungen der Satzung sind nur mit Zustimmung von 3/4 der Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung möglich.

Der Camping-Club Arnsberg 1982 e.V. (CCA) wurde am 3. April 1982 gegründet.

§ 1 Name und Sitz

Der Club führt den Namen:

(Schriftmuster)

Camping Club Arnsberg 1982 e.V.

und ist beim Vereinsregister (Amtsgericht Arnsberg) unter der Nr. VR 557 eingetragen.
Der Club hat seinen Sitz in Arnsberg und führt die Abkürzung **CCA**

**Das Vereinsabzeichen des
Camping Club Arnsberg 1982 e.V.**



§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01., 00:00 Uhr und endet am 31.12., 23:59 Uhr.

§ 3 Zweck und Ziele des CCA

Der **Camping Club Arnsberg 1982 e.V.** nachfolgend **CCA** genannt - bezweckt als unabhängiger Club den Zusammenschluss seiner Campingfreunde auf gesellschaftlicher, sportlicher und gemeinnütziger Grundlage.

Der CCA ist rassistisch, religiös, weltanschaulich und politisch neutral.

Er hat die Aufgabe der Durchführung von Campingfahrten und Campingtreffen auf sportlicher und gesellschaftlicher Grundlage. Die Natur und die Umwelt stehen im Vordergrund. Die Werbung für den Campinggedanken soll gefördert werden. Erfolgreiche Jugendarbeit ist ein Ziel des CCA.

Der CCA dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und strebt keine Gewinne an. Die von ihm erworbenen Mittel werden ausschließlich zur Erfüllung des Clubzwecks verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im CCA können alle natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts erwerben, die am Zelt- und Caravanwesen und an den Zielen des CCA interessiert sind. Auch ausländische Campingfreunde können eine Aufnahme in den Club beantragen.

Landfahrer sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Folgende Arten der Mitgliedschaft werden unterschieden:

1. Einzelmitgliedschaft
2. Familienmitgliedschaft
3. Jugendmitgliedschaft

Einzelmitgliedschaft können Personen über 16 Jahre beantragen. Jugendliche bis 16 Jahre können nach den gesetzlichen Bestimmungen Mitglied werden.

Jugendliche bis 16 Jahre haben kein Stimmrecht.

Ausgenommen davon ist die Jugendarbeit.

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei, wenn das Mitglied noch in der Schule, Ausbildung, im Grundwehr- bzw. Ersatzdienst oder Studium ist.

Nach Beendigung eines Ausbildungsganges zur Erlangung eines Berufes, beginnt die Beitragspflicht.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung des Jahresbeitrages und mit der Aushändigung des Vereinsausweises.

Erlischt die Mitgliedschaft bei der Familienmitgliedschaft eines einzelnen Mitgliedes, kann das zweite Familienmitglied die Mitgliedschaft als Einzelmitglied aufrechterhalten.

§ 5 Aufnahmen

1. Für die Aufnahme in den CCA ist die Teilnahme an einer Rallye erforderlich.
2. Der Aufnahmeantrag ist auf den dafür vorgesehenen Formblättern an die CCA-Geschäftsstelle zu richten.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Er kann ferner ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen, oder eine vollzogene Aufnahme innerhalb von 3 Monaten auf Einspruch widerrufen.
4. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Clubsatzung.

§ 6 Beitragspflicht

Der CCA erhebt zur Deckung seiner Kosten sowie zur Durchführung seiner Aufgaben einen Jahresbeitrag der jeweils von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

Dieser Jahresbeitrag wird durch die CCA-EDV eingezogen.

Bewerber sind bei der Aufnahme in den CCA einverstanden, dass ihre DatenEDV gespeichert werden.

Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung oder Ausschluss

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss des Kalenderjahres, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Eine Kündigung muss an die CCA - Geschäftsstelle gesandt werden.

Mit der Abgabe der Kündigung erlischt ein Anspruch gegen den CCA.

Der Ausschluss aus dem CCA erfolgt bei grober Verletzung der Satzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten.

Er wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes nach Anhörung des Mitgliedes ausgesprochen.

Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe von Gründen per Einschreiben mitzuteilen.

Gegen den Beschluss hat das Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Das Mitglied hat die Möglichkeit innerhalb von 1 Monat nach Kenntnis des Ausschlusses die Berufung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Nach fristgerechter Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Versäumnisse von Fristen haben für beide Seiten aufhebende Wirkung.

§ 8

Streichung von der Mitgliederliste

1. Bei Kündigung der Mitgliedschaft im CCA oder bei Ausschluss aus dem CCA, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Von der Mitgliederliste wird gestrichen, wer am Jahresabschluss nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat.

Die Beitragspflicht für die Zeit bis zur Streichung bleibt unberührt.

Der Streichung geht eine Anmahnung voraus, gestrichene Mitglieder können in ihre alten Rechte wieder eingesetzt werden, wenn sie ihre Beitragspflicht aus der Zeit der Streichung nachträglich erfüllt haben.

Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des CCA teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen satzungsgemäß zustehen.

Ebenso die Vereinsziele entsprechend der Satzung zu fördern und zu unterstützen.

Die Mitglieder beteiligen sich aus organisatorischen Gründen am Abbuchungsverfahren.

§ 10

Ehrungen

Eine Ehrung erfolgt für 10-jährige, 15-jährige, 20-jährige, 25-jährige, 40-jährige und 50-jährige Mitgliedschaft.

Die Ehrung wird durch den Vorstand des CCA vorgenommen.

Für besondere Verdienste verleiht der CCA eine Ehrennadel:

1. in Bronze
2. in Silber
3. in Gold

§ 11

Organe des CCA

Die Organe des CCA sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Kassenprüfer

§ 12

Der Vorstand (§ 26 BGB)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellv. Vorsitzenden
3. der/dem Schatzmeister/in / dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

je zwei Vorstandmitglieder vertreten den CCA gemeinsam.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. Leiter/in der Geschäftsstelle
2. Schriftführer/in
3. Stellv. Schriftführer/in
4. Stellv. Schatzmeister/in
5. Pressereferent/in
6. Stellv. Pressereferent/in
7. Jugendreferent/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit zur Vertretung befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Festlegung der Richtlinien für die Clubarbeit
3. Satzungsänderungen
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladung muss 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand zugehen (CCA-Geschäftsstelle). Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsantrag lt. BGB behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung bei der CCA-Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Tagesordnung für Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Anwesenheit
2. Feststellung der Stimmrechte
3. Jahresbericht durch den Vorstand
4. Kassenbericht durch den Schatzmeister
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Schatzmeisters
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahlen
9. Verschiedenes
Informationen des Vorstandes
Anträge der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand ferner einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich einzeln beim Vorstand unter Angaben von Zweck und Gründen beantragen. Sammellisten gelten nicht als schriftliche Beantragung.

§ 14 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Die Kassenprüfer haben zum Schluss des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen. Die Prüfer erstatten über das Ergebnis dem Vorstand schriftlich, der Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht. Die Mitgliederversammlung muss dem Kassenwart die Entlastung erteilen.

§ 15 Auflösung des CCA

Die Auflösung des CCA kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

Eine Auflösung muss mit 4/5 aller vertretenen Stimmen gefasst werden.

Die gleiche Mitgliederversammlung wählt die Liquidatoren. Das bei der Auflösung des CCA verbleibende Vermögen fällt an die Vereinsmitglieder des CCA.

Der Vorstand
des Camping Club Arnsberg 1982 e.V.
Der Vorsitzende

Erste Änderung zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnberg am 14.01.1983.

Zweite Änderung und Überarbeitung der Satzung im Dezember 1994 mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.02.1995 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.06.1995.

Änderungseintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnberg im Juli 1995.

Änderungseintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnberg im Juli 2010.